

Bremer Straßenbahn Aktiengesellschaft, Bremen

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

Die Unternehmensführung der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die BSAG dem sogenannten „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d. h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands der BSAG sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussfassung, namentlich erforderliche Beschlussmehrheiten sowie die Rechte und Pflichten des Sprechers des Vorstands. Der Vorstand der BSAG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Nähere Angaben zu den Vorstandsmitgliedern, insbesondere ihre Ressortverantwortlichkeiten finden Sie [hier](#).

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den BSAG Konzern wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegt.

Der **Aufsichtsrat** berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Hierzu stehen Vorstand und Aufsichtsrat neben den regelmäßigen Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen in regelmäßigem Dialog über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, wichtige Geschäftsvorgänge, Risikolagen und wichtige Fragen der Planung. Darüber hinaus bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die BSAG von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der BSAG besteht aus 16 Mitgliedern und ist nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der BSAG sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Diese sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor; derzeit bestehen bei der BSAG vier Ausschüsse: der Ausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG, der Personalausschuss (§ 9), der Prüfungsausschuss (Finanz- und Beteiligungsausschuss) (§ 10) und der Bau- und Betriebsaus-

schuss (§ 11). Die Aufgaben der Ausschüsse sind in den angegebenen Paragraphen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Einzelnen festgelegt. Die jeweiligen Ausschussmitglieder können Sie [hier](#) finden. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat.

Schließlich enthalten die Satzung der BSAG (§ 7) sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 14) einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats legt dieser fest, dass mindestens 30% der Aufsichtsratsmitglieder Frauen und mindestens 30% der Aufsichtsratsmitglieder Männer sind. Es wird angestrebt, diese Zielgröße auf 50% in den nächsten fünf Jahren noch weiter zu erhöhen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder auf die Diversität zu achten. Der Vorstand der Bremer Straßenbahn AG besteht derzeit aus zwei männlichen Vorstandsmitgliedern. Bei einer Veränderung des Vorstands wird der Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass der Frauenanteil im Vorstand erhöht wird.

Die BSAG sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat der BSAG konnten daher nach pflichtgemäßer Prüfung zuletzt am 08. Dezember 2016 die folgende **Entsprechenserklärung** gem. § 161 AktG abgeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Bremer Straßenbahn AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit Abgabe der Entsprechenserklärung im Dezember 2014 entsprochen wurde und auch die Absicht besteht, dem Kodex in der Fassung vom 05. Mai 2015 zu entsprechen. Abweichungen vom Kodex werden begründet.

Für die Bremer Straßenbahn AG ist das dualistische Führungssystem zwingend. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und beraten.

Die Mitglieder des Vorstands verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Hierzu stehen Vorstand und Aufsichtsrat neben den regelmäßigen Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen in regelmäßigem Dialog über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, wichtige Geschäftsvorgänge, Risikolagen und wichtige Fragen der Planung.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat haben sich eine Geschäftsordnung gegeben, die den Voraussetzungen des Kodex entspricht.

Sowohl für die Mitglieder des Vorstands als auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, für die Mitglieder des Vorstands mit einem Selbstbehalt im Sinne von § 93 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde auf die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehaltes verzichtet, da dieses in einem auffälligen Missverhältnis zu den gezahlten Sitzungsgeldern stehen würde.

Die Vorstandsvergütung umfasst fixe und variable Bestandteile. Für die variablen Vergütungsteile wurden ab 2010 neue Regelungen getroffen, die den Anforderungen des Kodex weitgehend entsprechen. Es wird derzeit keine beitragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung und die variablen Vergütungsteile festgelegt, da der Stakeholder

durch die Präsenz im Aufsichtsrat sowohl Transparenz als auch Kontrolle erhält. Festgelegt ist jedoch, dass die variablen Vergütungsteile auch eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Bereits heute wird umgesetzt, dass bei der Bemessung der Vorstandsvergütungen die Relation zwischen Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt berücksichtigt wird. Die Festlegung des angestrebten Altersversorgungsniveaus durch den Aufsichtsrat für den Vorstand ist entbehrlich, da die wesentlichen Eckpunkte durch den Stakeholder mit einer Beteiligung von nahezu 100 % festgelegt sind. Es wird auf eine gesonderte Darstellung der Vergütungsstruktur in Tabellenform verzichtet, da die Vergütungsstruktur nicht besonders umfangreich ist und bereits in Tabellenform sowohl im Geschäftsbericht als auch im Jahresabschlussbericht erscheint.

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt, da die aktuelle Altersstruktur des Vorstandes eine solche Grenze nicht erfordert.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat grundsätzlich den Vorsitz in allen Ausschüssen des Aufsichtsrats inne.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss (Finanz- und Beteiligungsausschuss) eingerichtet. Es ist gewährleistet, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt.

Der Aufsichtsrat verzichtet auf die Bildung eines Nominierungsausschusses, da Nominierungen direkt durch den Mehrheitsgesellschafter erfolgen.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats legt dieser fest, dass mindestens 30% der Aufsichtsratsmitglieder Frauen und mindestens 30% der Aufsichtsratsmitglieder Männer sind. Es wird angestrebt, diese Zielgröße auf 50% in den nächsten fünf Jahren noch weiter zu erhöhen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Bestellung neuer Vorstandsmitglieder auf die Diversität zu achten. Der Vorstand der Bremer Straßenbahn AG besteht derzeit aus zwei männlichen Vorstandsmitgliedern. Bei einer Veränderung des Vorstands wird der Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass der Frauenanteil im Vorstand erhöht wird.

Der Vorstand der Bremer Straßenbahn AG legt als Zielgröße für den Frauenanteil für die beiden unterhalb des Vorstands liegenden Führungsebenen 31,2% für die erste und 25,7% für die zweite Führungsebene bis zum 30. Juni 2017 fest. Am 01.11.2016 betrug der Anteil weiblicher Führungskräfte auf der ersten Führungsebene 26,7% und auf der zweiten Führungsebene 29,7%.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats eine Vergütung von 200 Euro. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache der in Satz 1 genannten Vergütung. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz aller ihnen durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

Die Bremer Straßenbahn AG besitzt ausschließlich Tochtergesellschaften, die zusammen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind, so dass die Gesellschaft nach § 296 HGB keinen Konzernabschluss aufstellt. Aus diesem Grunde hat die Bremer Straßenbahn AG von den umfangreichen Berichts- und Veröffentlichungsempfehlungen Abstand genommen. Aufgrund des engen und stetigen Informationsaustausches zwischen Vorstand und Aufsichtsrat verzichtet der Aufsichtsrat darauf, Zwischenfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern.“

Die Entsprechenserklärung ist auch einzusehen unter:

http://www.bsag.de/berichte/2017/Entsprechens-Erkl%C3%A4rung_zum_Corporate_Governance_Kodex_2016.pdf

Bremen, den 31. März 2017

Der Vorstand

Michael Hünig

Hans Joachim Müller